Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), des Artikels 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Bauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466) und aufgrund der Baunutzung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432) hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 29.09.93 zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 116 "Im Hinterfeld" in Bestwig-Velmede gemäß § 10 BauGB und die Gestaltungsvorschriften gemäß BauONW als Satzung und die Begründung beschlossen.

Für diesen Plan gilt die Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA — Allgemeine Wohngebiete
§ 4 i.V.m. § 1 Abs. 3 und 6 BauNVO
Zulässig sind im WA

1. Wohngebäude

2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind im WA

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
§§ 16, 17, 18 BauNVO

0,4 — Grundflächenzahl
§§ 16, 17, 19 BauNVO

(0,8) — Geschossflächenzahl
§§ 16, 17, 20 BauNVO

Bei Unterschreitung der Mindestabstände Zahl der Vollgeschosse nicht sich die OZ nach § 17 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Fläche mit gleicher Festsetzung

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

offene Bauweise
§ 22 BauNVO

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

überbaubare Grundstücksflächen
§ 23 BauNVO

in den allgemeinen Wohngebieten

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksflächen

FLÄCHEN, die VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Sichtfelder
diese nicht klassifizierten Grundstücksflächen sind von Sichtfeldmassen über 0,60 m (gemessen Ok. Fahrbahnkante) freizuhalten

VERKEHRSFLÄCHEN, SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie
Anliegerstraße, die ebenerwerd Aufenthaltsfunktionen zuzuordnen
verkehrsberuhigte Fläche mit Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie

V — öffentlicher Fußweg

P — öffentlicher Parkplatz

VERSORGUNGSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Versorgungsfläche

Elektrizität-Ortsnetzstation

Multifunktionsschacht

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

öffentliche Grünflächen

Kinderspielplatz

ZU BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

zu belastende Flächen mit

L — Leitungsrecht für Kabel zugunsten der Gemeinde Bestwig

V — Leitungsrecht für Stromversorgung zugunsten der VEW

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB

Standort eines anzupflanzenden Einzelbaumes heimischer Art

Pro angefangene 200 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche ist mindestens 1 Obstbaum heimischer Art anzupflanzen

ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

§ 9 Abs. 6 BauGB

Standort eines erhaltenswerten Einzelbaumes

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Aufschüttung

Abgrabung

HÖHENLAGEN

§ 9 Abs. 3 BauGB

+0,0 x 5 — Höhenpunkt in Meter über NN für den Ausbau der Straße

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 Abs. 7 BauGB

Plangebietsgrenze

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

SD 40° + 5° — nur Satteldächer zulässig mit Angabe der Dachneigung. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Dachüberstände - giebelseitig und traufseitig - sind mindestens 0,20 m und maximal 0,50 m auszubauen

TH — die sichtbare traufseitige Wandhöhe darf talseits 6,50 m maximal betragen
die sichtbare traufseitige Wandhöhe darf bergseits 4,50 m maximal betragen

Dachaufbauten sind nur als Schleppgauben oder Dachbauchen - mindestens 20° Dachneigung - zulässig
Die Länge der Dachaufbauten darf in ihrer Summe 1/2 der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muß mindestens 2,00 m betragen

Die Dacheindeckung hat in Naturziegel oder in entsprechend schieferfarbenem Material (anthrazit) zu erfolgen. Farblich glasierte Dachpfannen werden nicht zugelassen

Fassaden
Sockel-Sockelgeschoß sind als schlichtes Bruchsteinmauerwerk auszuführen oder mit Putz zu versehen; der dunkelfarbig gegenüber den übrigen Fassaden abzusetzen ist
Übrige Außenwandflächen verfen Putz, weißer Kalksandstein, heimischer Schiefer oder entsprechend dunkelgrauer Kunstschiefer, naturfarbene Holzverkleidung. Fachwerk in sichtbarer Ausfachung in weißem Putz oder weißem Kalksandstein

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit Artikel 2 des Investitionserleichterungs- u. Wohnbaulandgesetzes mit Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummern

Vorhandene Wohngebäude

Vorhandene Betriebs- und Wirtschaftsgebäude

Empfohlene Gebäudestellung auf dem Grundstück

Empfohlene Firstrichtung

Geplante bzw. empfohlene Grundstücksgrenzen

Höhenlinie in m bezogen auf NN

3,45 — Geländepunkt mit Höhenangabe in m bezogen auf NN

Böschung

Mauer

Zaun

Nordpfeil

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

bei Bodenbewegungen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde: d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit: Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Olpe (Tel. 02761-1261, Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW); falls diese nicht vorher von dem Denkmalbeauftragten freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Brilon, den 18.11.1993
i.A.
Hudemann
ÖVBIV

Die Flächennutzungsplan-Änderung/-Ergänzung wurde im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Die Flächennutzungsplan-Änderung/-Ergänzung ist mit Verfügung vom 18.11.1993 Az. 35.2-6.2.1-1 der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt worden.

Die Flächennutzungsplan-Änderung/-Ergänzung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 30. Sep. 1993 durch die Bezirksregierung Arnsberg bekanntgemacht worden.

Die Flächennutzungsplan-Änderung/-Ergänzung ist mit Verfügung vom 18.11.1993 Az. 35.2-6.2.1-1 der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt worden.

Die Flächennutzungsplan-Änderung/-Ergänzung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 30. Sep. 1993 durch die Bezirksregierung Arnsberg bekanntgemacht worden.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V. mit dem Wohnbaulandentwicklungsgesetz in der z.Z. geltenden Fassung am 27.04.1990/07.10.1992 durch den Rat der Gemeinde Bestwig beschlossen worden. Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 19.04.1992/13.10.1992 bekanntgemacht worden.

Bestwig, den 30. Sep. 1993
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Begerdorfer

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3, Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 07.10.1992 durch eine Erörterungsverhandlung am 17.12.1992 durchgeführt.

Bestwig, den 30. Sep. 1993
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Begerdorfer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit der Begründung auf Beschluß des Rates der Gemeinde Bestwig in der Zeit vom 07.06.1993 bis 07.07.1993 im Rathaus in Bestwig gem. § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 28.05.1993 bekanntgemacht worden.

Bestwig, den 30. Sep. 1993
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Begerdorfer

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 29.09.1993 den planungsrechtlichen Teil des Entwurfes dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10 BauGB i.V. mit Art. 2 des Wohnbaulandentwicklungsgesetzes vom 17.05.1990 in der z.Z. geltenden Fassung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Bestwig, den 30. Sep. 1993
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Begerdorfer

Der Satzungsbeschluß ist gem. § 12 BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 22.10.1993 bekanntgemacht worden.
Die Bekanntmachung enhält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan eingesehen werden kann.
Gemäß § 12 BauGB i.V. mit Artikel 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bestwig, den 22. Okt. 1993
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Begerdorfer

Bescheinigung
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit bestätigt.

Bestwig, den
Der Gemeindedirektor
In Vertretung

Gemarkung Velmede
Flur 22
Maßstab 1:500
Nr. 700

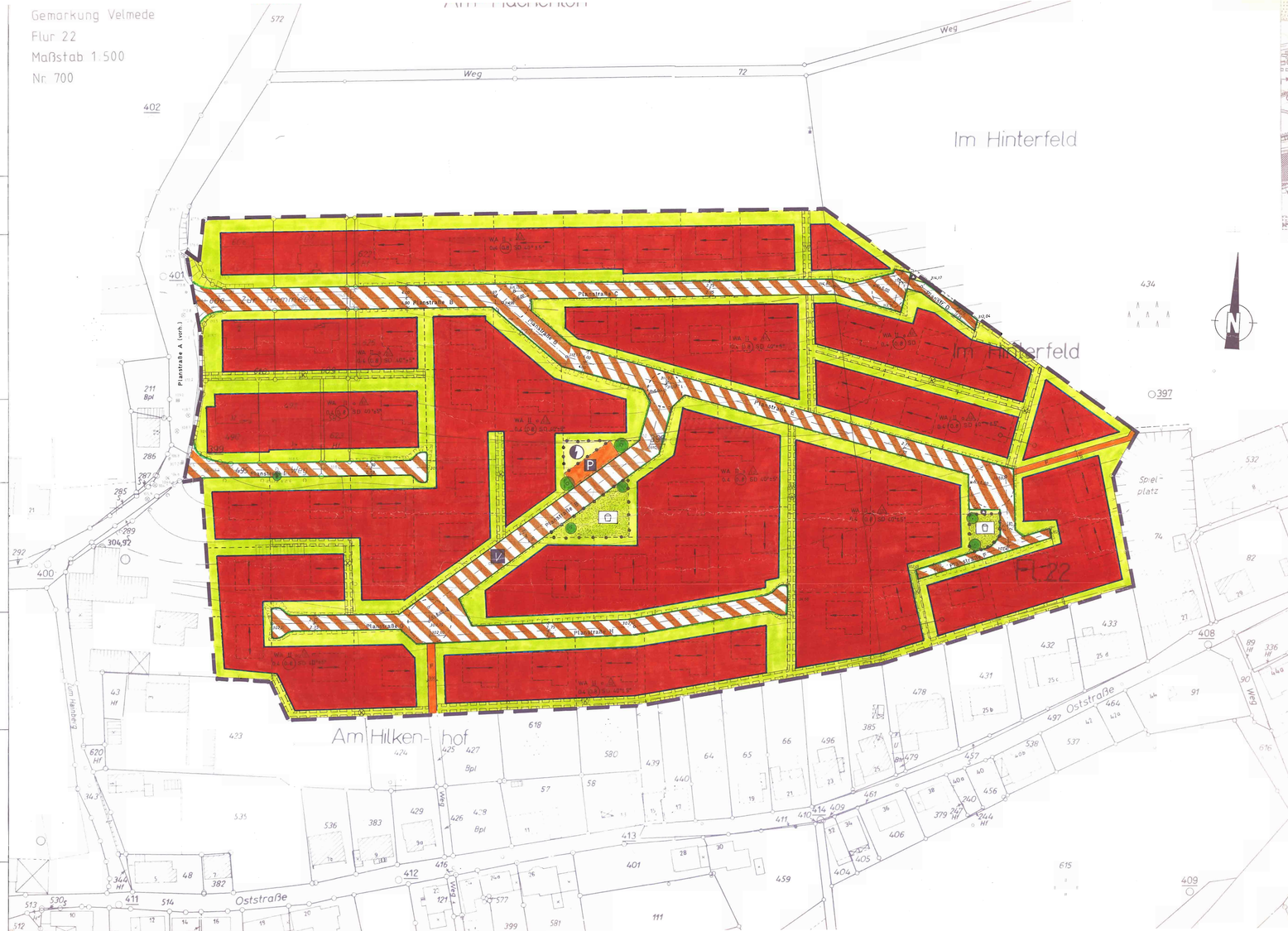

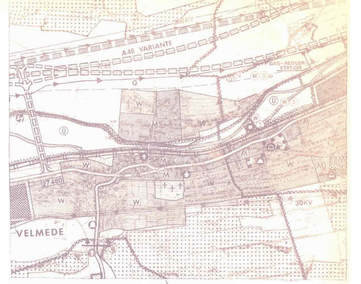

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M. 1:10 000

GEMEINDE BESTWIG
BEBAUUNGSPLAN NR. 116 "IM HINTERFELD" IN BESTWIG - VELMEDE
M. 1 : 500

DIPL.-ING. H.-G. BINGENER
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
ALTE LANDSTR. 36
57716 MESCHEDE-EVERSBERG

MESCHEDE, IM SEPTEMBER 1992
IM MAI 1993
IM OKTOBER 1993

Es wird bescheinigt daß die Planung des Bebauungsplanes Nr. 116 "Im Hinterfeld" sowie die Darstellung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Bestwig" mit dem Landschaftsplan übereinstimmen, zumindest entspricht die Planung nicht den Zielen des Landschaftsplanes gem. § 1 der Planungsverordnung vom 19.12.1990.

Brilon, den